Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

einverleibt hiemit verlest, ferner process auch rehsant, es ist seinen Gegentheill die Drittbrosten Derwegen anzelanthen, nach Rechtlicher ausführung sich entrichten, und zuberzallen schuldig sein soll.

5. Novembris.

D. Vomelig, Es habe auf anhalten des Dechans zu Ettenburg Wegen andem Rechtstag die Erzspürg Khay: May: Unsere allergenedigisten Herrn Commission am Eystet und Wirtemberg lassen ausgehen, in allen denen alle zwischen disen Parthegen hangenden Sachen Verglichung Handlung vorschlagen, wie dann alles auf dem Extract sterkhent am 5 ausgangen Khay: tag, als auch gethane Submissiones seines Volkhaill und Weiters procedierens nach die zeit Vnderwarten.

D. Linsl pro Khirchen, Bat ad proximam.

D. Vomelig lässt es dir.

7. Novembris.

D. Linsl pro Khirchen, auf 5. huig angeben, Obwoll mit ehe es Ulf negst vorhinem Rechtstag die Khay: May: ein Commission an den Herrn Bischoff zu Eystet und Wirtemberg ausgehen lassen: es daß dieselbig eindered mit dem Umbfaltlich und Vnnötigerweis allzeiger litis pendente wie dan die Copei der Commission ausweist ausgangen. Wann aber gedachte Commission auf heutigstags mit in es Rath gezogt der Herr Bischoff zu Eystet, auf sich derselben Fürnehmungen rechtfeldigt.

D. Khirchner Fürnehmen Principal demnach bei disem Rechtstand, alle Fürnehmen gedenkhe, es lasst der Gegentheill geschwiegen anzeig auf ihrem Fürnehmen erfuhren, will in dis bes der aufgelegten partition innerhalb rehlicher Zeit gewertig sein und Gegentheills dessen, auisirt haben.

D. Vomelig, es habe Gegenwerdt auf seinen Recess gehandlet, ad proximam rehalten, aber nit gehandlet, sonder es darauf seinen Recess beleibet, bitte sich darbei Handthabe: Ihn fall aber ers nit, so recetiert er sein Appellirt angeben. Und dir: